



## 1.) 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest

- Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

## 2.) Bebauungsplan Nr. 200 "Sportplatz Soester Norden" der Stadt Soest

- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

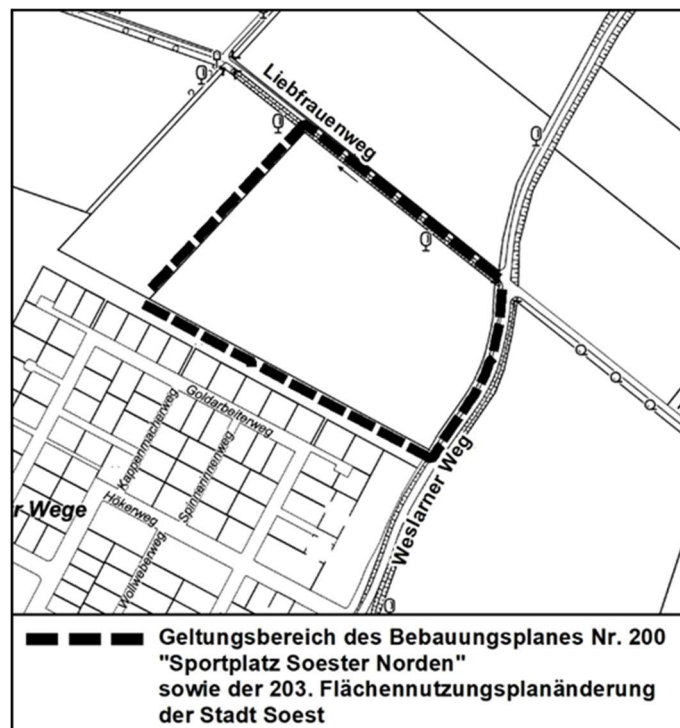
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 200 „Sportplatz Soester Norden“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 09.10.2025 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Geltungsbereiche für die Flächennutzungsplan-Änderung und den Bebauungsplan sind deckungsgleich. Sie liegen im Norden der Soester Kernstadt. Südlich der Geltungsbereiche befindet sich das Baugebiet Soest Nord, im Osten werden sie vom Weslamer Weg und im Norden vom Liebfrauenweg begrenzt.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 203. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der Bebauungsplan Nr. 200 „Sportplatz Soester Norden“ der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso sind der Bebauungsplan und der aktualisierte Flächennutzungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter [www.soest.de](http://www.soest.de) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 200 der Stadt Soest am 10.07.2025 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 203. Änderung des Flächennutzungsplanes am 09.10.2025 erteilt wurde. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter [www.soest.de](http://www.soest.de) einzusehen.

Soest, den 12.03.2026  
Der Bürgermeister

i.V.  
gez. Matthias Abel  
Technischer Beigeordneter